

1914.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Grundabtretungen.
2. Pensionsversicherung.
3. Konfektierung gewerblicher Betriebsanlagen.
4. Waldschaden-Ersatz-Tarif für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
5. Eheverklündigungen an den kirchlich aufgehobenen Feiertagen.
6. Gift-Verschleiß.
7. Strafsamtsbehandlungen, Instruierung der Gnadengesuche.
8. Zulassung des Sicherheits-Aufbewahrungs- und Messapparates „Universal“ der Firma A. & M. Kinds in Teschen.
9. Bekämpfung des Mädchenhandels in Ägypten.
10. Schaffung einer einheitlichen Bezeichnung für die Länderklassen.
11. Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Viriotgasse und in der Rufgasse im IX. Bezirke.

12. Feuer- und explosionsfähige Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten nach System „Lange-Ruppel“.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

13. Wirkungskreis der Gemeinde bei Eintragung von Lehrverträgen.
14. Schaffung einer statischen Fachabteilung im Stadtbauamte.
15. Verwahrung von Druckformen und Stampigilien.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Grundabtretungen.

Nach folgenden gerichtlichen Urteilen ist ein zwischen der Gemeinde und der bürgerlichen Vorbesitzerin getroffenes Übereinkommen über die wechselseitige Abtretung von Bau- und Straßengrund für den Erstehet, unbeschadet der Ersichtlichmachung im Grundbuche bindend, wenn hierauf im Schätzungs-Protokolle Bedacht genommen worden ist. Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wirkt überdies die auf öffentlichen Rücksichten beruhende rechtskräftige Entscheidung der Administrationsbehörde, wonach Grundflächen als Straßengrund abzutreten sind, gegen jedermann, also auch gegen den Erstehet als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Bauwerbers im Eigentum eines erbauten Hauses. Es können somit die abzutretenden Grundflächen, die aus öffentlichen Rücksichten dem allgemeinen Gebrauche erhalten bleiben müssen, keinem zwangsweisen gerichtlichen Verkaufe unterliegen und bei der Zwangsversteigerung nicht mitverkauft werden. (Ad M.-Abt. I, 5309/07.)

I.

Entscheidung des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechtssachen Abt. VIII, vom 28. Juni 1912:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen hat unter dem Vorsitz des k. k. Landesgerichtsrates Dr. Höfenmayer im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte Dr. v. Minnigerode und Dr. Niedinger als Richter, in der Rechtssache der A. B., Hausbesitzerin in Wien, IX. Bezirk, Klägerin, vertreten durch Dr. Adolf Flax, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Otto Peller, wegen Anerkennung des Eigentumes an einer Grundfläche, eventuell Zahlung von 9079 K auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung

I. Den Beschluß gefaßt:

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird zurückgewiesen.

II. Zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren, zu erkennen, die Parzelle 147 der Einl.-Z. 567 Grundbuch Rusdorf sei in ihrem ganzen Ausmaße das vollständige und unbeschränkte Eigentum der Klägerin, die Beklagte sei schuldig, dieses Eigentum in vollem Maße anzuerkennen und in Anerkennung desselben sich der Benützung eines Teiles der Grundfläche Parzelle 147 in Einl.-Z. 567 Grundbuch Rusdorf als Straßengrund zu enthalten oder in Gemäßheit der Bestimmungen der Bauordnung der Klägerin den angemessenen Wert im Betrage von 100 K per Quadratmeter, das ist 9079 K gegen lastenfremde Übertragung dieses Teiles in das grundbücherliche Eigentum der Beklagten zu bezahlen,

wird abgewiesen und ist Klägerin schuldig, der Beklagten die mit Ausschluß der Erkenntnisgebühr mit 323 K 35 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand:

Klägerin bringt vor, sie hab' am 24. Februar 1908 das Haus XIX., Rusdorferplatz, Einl.-Z. 5/567 Grundbuch Rusdorf bei der exekutiven Versteigerung dieses Hauses also originär erworben. Die Einl.-Z. 567 bestehe unter anderem auch aus der Parzelle 147. Einen Teil dieser Parzelle im Gesamtausmaße von 9079 m² habe die Gemeinde Wien zur Straßenverbreiterung verwendet.

Da Klägerin jedoch in Gemäßheit der rechtskräftigen Versteigerungsbedingungen die Einl.-Z. 567 Grundbuch Rusdorf implizite, also die Parzelle 147 ohne jegliche Beschränkung erstanden habe, so sei die Beklagte aus zwei Gründen nicht berechtigt, einen Teil der oben erwähnten Parzelle zu benützen.

1. Ein Tauschübereinkommen zwischen der Vorbesitzerin und der Beklagten, wonach die Vorbesitzerin gegen Abtretung von Straßengrund zur Bauarea einen Teil der Parzelle 147 zum Straßengrund abtreten sollte, sei, obwohl die Klägerin das Bestehen dieses Übereinkommens zugibt, dennoch für die Klägerin nicht bindend, weil sie das Eigentum an der Einl.-Z. 567 also auch an Parzelle 147 originär erworben habe, weil das Haus schon zum Teil auf dem einbezogenen Straßengrunde gestanden sei, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aber der Erbauer, wenn ein Haus auf fremden Grund und Boden mit Vorwissen des Grundeigentümers erbaut wird, auch das Eigentum am Grunde erwerbe — und weil endlich die von der Versteigerung verständigte Beklagte es unterlassen habe, ihre Rechte, welche die Versteigerung unzulässig gemacht hätten, rechtzeitig geltend zu machen, der Klägerin hingegen zur Zeit der Versteigerung das Bestehen des Tauschübereinkommens nicht bekannt gewesen sei.

2. Wenn die Beklagte den strittigen Teil der Parzelle 147 zur Straßenerweiterung brauche, so müsse sie nach den Bestimmungen der Wiener Bauordnung den Wert der benötigten Grundfläche vergüten, Klägerin bewerte den Quadratmeter in dieser Lage mit 100 K.

Die Beklagte habe die Klägerin wohl aufgefordert, ihr auf Grund des Übereinkommens mit der Vorbesitzerin das Eigentum an der strittigen Grundfläche abzutreten, doch sei Klägerin darauf nicht eingegangen.

Klägerin stellt das Begehren, die Beklagte schuldig zu erkennen, ihr Eigentum an der ganzen Parzelle 147, Einl.-Z. 567, Grundbuch Rusdorf voll anzuerkennen, sich der Benützung eines Teiles dieser Parzelle als Straßengrund zu enthalten oder ihr, der Klägerin, den angemessenen Betrag von 100 K per Quadratmeter, das ist 9079 K gegen lastenfremde Übertragung des als Straßengrund verwendeten Teiles dieser Parzelle in ihr bürgerliches Eigentum zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Die Beklagte bringt dagegen vor:

I. Soweit Klägerin Feststellung des Eigentums an der strittigen Parzelle, sowie Anerkennung dieses Eigentums durch die Beklagte begehre, erhebe sie die

Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der nach § 11, 2. Absatz Wr. B.-O. ausgeschlossen sei.

II. Die Besitzvorgängerin J. K. sei im Frühjahr 1907 um Bestimmung der Baulinie und um den Baulinienens bezüglich der Realität Einl. Z. 567 Grundbuch Ruzsdorf eingekommen.

Die Baulinie sei derart bestimmt worden, daß die Bauwerberin die im Plane Beilage A gelb lasierte Figur zu Straßenzwecken abtreten mußte, die rot lasierte Fläche dagegen von der Beklagten erwarb.

Bezüglich der Schadloshaltung kam mit K. eine Vereinbarung zustande, nach der diese für den bedeutend höheren Wert des neu erbauten Grundes eine Aufzahlung von 1000 K zu leisten habe.

K. habe tatsächlich die Aufzahlung von 1000 K geleistet, der Grundtausch sei tatsächlich vollzogen worden, doch unterblieb die grundbücherliche Durchführung der Grundregulierung durch K., welche dazu verpflichtet gewesen wäre.

Der der Besitzvorgängerin erteilte Baulinienens habe aber, weil auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhend, auch dingliche Wirkung gegen die Beschnachfolger, ohne Rücksicht darauf, ob die bezüglichen Rechtsverhältnisse im Grundbuche eingetragen wurden oder nicht. Das würde sogar von Übereinkommen gelten, die anlässlich der Baulinienensverhandlung mit dritten Parteien abgeschlossen werden, zum Beispiel die Einräumung einer Servitut (siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1908, Nr. 6024 Budw.).

III. Aus dem Exekutionsverfahren, in welchem die Klägerin das Haus erworben habe, ergebe sich, daß

1. die Schätzleute die Grundfläche nach Abzug der zu Straßenzwecken abgetretenen Grundteile berechnet und unter Benützung dieser Feststellung den Mittelwert des Hauses mit 189.000 K und den Wert des auf dem Hause radizierten Gewerbes mit 12.000 K, zusammen mit 201.000 K festgesetzt haben.

2. Die ad I angeführte Schätzung liege sowohl den Versteigerungsbedingungen als auch dem Versteigerungsbeditte zugrunde und auch der Zuschlag sei auf dieser Grundlage erfolgt.

IV. Daraus ergebe sich, daß Klägerin bei der Versteigerung nur das Haus samt der verbauten Grundfläche, nicht aber den abgetretenen Straßengrund erworben habe. Die Grundabtretung entspringe jedoch einem einseitigen Verwaltungsakte der Baubehörde und nur die Schadloshaltung für diese Abtretung könne Gegenstand eines Vertrages sein. Eine Schadloshaltung komme jedoch auch nicht in Betracht, weil das strittige Grundstück gar nicht einbezogen gewesen sei.

V. Das Klagebegehren sei, abgesehen von der Unzulässigkeit des Rechtsweges, verfehlt. Der erste Teil desselben sei nichts als ein umschriebenes Feststellungsbegehren, dessen rechtliche Voraussetzungen aber nicht zutreffen.

Für das Begehren, eine Schadloshaltung zu bezahlen, fehlt jeder Titel.

VII. Wenn aber dennoch ein Schadloshaltungsanspruch der Klägerin zugewilligt werden sollte, erhebe Beklagte dagegen folgende Einwendungen:

1. Der klägerische Anspruch werde absorbiert, ja bei weitem überboten durch den Gegenanspruch der Gemeinde Wien für die vom öffentlichen Gute abgetretene Fläche. Diese Fläche sei heute noch nicht bürgerlicher Bestand der Parzelle 147, das klägerische Haus stehe daher teilweise auf Gemeindegut und die Klägerin müßte daher der Beklagten eine Entschädigung bezahlen. Die Vorbesitzerin habe zu Straßenzwecken abgetreten 90,79 m², dagegen als Baugrund gewonnen 45,91 m². Wenn nun die Einheit beider Grundflächen gleich bewertet würde, müßte sich der klägerische Anspruch auf 4485 K reduzieren. Da sich aber der Wert des Straßengrundes zu dem des Baugrundes wie 3 : 10 verhalte, so hätte Klägerin der Beklagten noch eine Aufzahlung zu leisten.

2. Der exekutive Versteigerung sei eine Bewertung des Grundes mit 50 K per Quadratmeter zugrunde gelegt, während die Klägerin den Quadratmeter mit 100 K, also viel zu hoch bewerte. Der Straßengrund sei aber per Quadratmeter mit höchstens 15 K zu bewerten, so daß sich schon hiernach ein Anspruch der Klägerin auf einen Mehrwert nicht ergebe.

Außer Streit wurde gestellt:

I. Beklagte wurde von der Anordnung der Versteigerung verständigt.

II. Die zu Straßenzwecken abgetretene Grundfläche war früher Baugrund.

Das Beweisverfahren ergab folgendes:

I. Zwangsversteigerungsakt des Bezirksgerichtes Döbling E 345/07.

1. D.-Nr. 1. Die Feilbietungsbedingungen enthalten den Schätzwert der Eigenschaft per	189.000 K
den des radizierten Wirtsgewerbes per	12.000 „
	zusammen per . 201.000 K.

Sie sind von der Klägerin unterfertigt.

2. Nr. 6 Protokoll vom 28. November 1907, worin den Schätzleuten das Ausmaß der Parzelle 147 mit 658 m² Bauarea bekanntgegeben und ihnen behufs Einsichtnahme in die Baupläne eine Frist zur Ausarbeitung des Schätzungsgutachtens erteilt wurde.

3. D.-Nr. 7 Schätzungsoberat, wonach der Schätzung mit Rücksicht auf die Abtretung der Grundteile zu Straßenzwecken nur mehr eine Grundfläche von 597 m² zugrunde gelegt und der in die Feilbietungsbedingungen eingefetzte Schätzwert ermittelt wurde, und zwar bezüglich des Grundwertes unter Bewertung von 50 K per Quadratmeter.

4. D.-Nr. 13, Versteigerungs-Edikt vom 9. Jänner 1908, wonach die Versteigerungsbedingungen genehmigt und obiger Schätzwert zugrunde gelegt wurde.

5. Dr.-Nr. 36, Versteigerungs-Protokoll vom 24. Februar 1908, wonach die Versteigerungsbedingungen ausgangsweise verlesen und die Realität von der Klägerin um 170.000 K erstanden und ihr der Zuschlag erteilt wurde.

6. D.-Nr. 37, Beschluß vom 24. Februar 1908 mit Erteilung des Zuschlages an die Klägerin auf Grund der gerichtlich festgesetzten und von ihr unterschriebenen Feilbietungsbedingungen.

7. D.-Nr. 59, Beschluß vom 21. Mai 1908, womit dem Grundbuchsamte die Einverleibung des mit dem Zuschlage erworbenen Eigentums der Klägerin an der Liegenschaft, Einl.-Z. 567 Grundbuch Ruzsdorf, aufgetragen wurde.

II. Aus dem Bauakte des magistratischen Bezirksamtes XIX.

1. Dekret vom 15. März 1907, Z. 59/07, betreffend Baulinienbestimmung, wonach zum Straßengrund eine Fläche von 90,79 m² abzutreten und zur Bauarea vom Straßengrund eine solche von 45,91 m² einzubeziehen ist.

2. Dekret vom 9. Mai 1907, Z. 7470/07, womit über Ansuchen der J. K. um Schätzung dieser Grundflächen eine von ihr zu leistende Aufzahlung von 1000 K gemäß § 9 Wr. B.-O. festgesetzt wurde (welche laut Bestätigung der Wiener Hauptkassa vom 8. Mai 1907 eingezahlt worden ist und auf Grund Stadtrats-Beschlusses vom 2. Mai 1907, Z. 5787/07, die Baubewilligung auf Grund dieses Übereinkommens erteilt wurde).

3. Aus dem Trennungssplan Nr. 2 A ergibt sich, daß zum Straßengrunde von der Parz. 147 die gelb-lasierten Grundteile per 90,79 m² abzutreten, zur Bauarea dagegen vom Straßengrund die rot-lasierten Grundflächen per 45,91 m² zu erwerben waren.

Entscheidungsgründe.

I. Ad Unzulässigkeit des Rechtsweges:

Der Klagsanspruch geht auf Anerkennung des Eigentums an einer Teilfläche der in Einl.-Z. 567, Grundbuch Ruzsdorf, innliegenden Parz. 147 und eventuell auf Ersatzleistung, hat also im a. b. G.-B. normierte Rechte zum Gegenstand.

Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Anspruch gegen die Gemeinde Wien gerichtet ist, welche die freigegegenständliche Grundfläche als Straßengrund in Anspruch nimmt. Denn wenn auch die Beklagte ihren Anspruch auf Grundabtretung auf die Wiener Bauordnung also ein Gesetz öffentlich rechtlicher Natur zurückführt, so kann sie doch das Eigentum an einer solchen Grundfläche wieder nur auf privatrechtlichem Wege erwerben, nämlich durch Abtretung seitens des Grundeigentümers mittels Kauf, Tausch oder Schenkung. Es handelt sich also um eine bürgerliche Rechtsfrage (vgl. Titel der J. R.) und um eine bürgerliche Rechtsfreiheit (vgl. Titel der J.-P.-O.), worüber die Gerichtsbarkeit nach § 1 J. R. den ordentlichen Gerichten zusteht (vgl. Dr. Fr. v. Pierich: Unzulässigkeit des Rechtsweges, Manz 1912, Seite 36 ff. und 66).

Nach § 11 Wr. B.-O. ist nur über die Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden muß, der Rechtsweg ausgeschlossen.

Diese Frage ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges war daher zurückzuweisen.

II. Zum Klageansprüche selbst:

1. Das Klagebegehren geht a) auf Anerkennung des Eigentums der Klägerin an der von der Beklagten als Straßengrund beanspruchten im Plane Beilage A, Nr. 2, gelb-lasierten Grundfläche und auf Ausschließung der Beklagten von der Benützung dieser Fläche oder b) alternativ auf Bezahlung des Wertes dieser Grundfläche per 9079 K. Die Klage ist daher nach dem ersten Teile des Klagebegehrens (a) eine Eigentumsklage nach § 366 a. b. G.-B. nach dem zweiten Teile (b) eine auf Ersatzleistung.

Sie ist aber keine Feststellungsklage im Sinne des § 228 J.-P.-O., wengleich *implicito* jede Eigentumsklage die Feststellung des Eigentumsrechtes mitenthält.

Es entfällt daher die Prüfung der prozessualen Voraussetzungen einer Feststellungsklage.

2. Beide Teile des Klagebegehrens haben aber zur Voraussetzung, daß Klägerin die Erwerbung ihres Eigentums an der strittigen, gelb-lasierten Grundfläche erweise.

Sie stützt nun diesen Rechtsanspruch einzig und allein auf die Ersetzung der Liegenschaft Einl.-Z. 567, Grundbuch Ruzsdorf, im Zwangsversteigerungsverfahren.

Nun ergibt sich aus dem Exekutionsakte E 345/07 des k. k. Bezirksgerichtes Döbling ganz klar, daß diese Liegenschaft nur mit jenem Grundausmaße zur Versteigerung gelangt ist, wie es sich nach faktischer Durchführung des von der Beklagten mit der Vorbesitzerin J. K. getroffenen Grundtausch-Übereinkommens ergeben hat, also nach Einbeziehung einer Grundfläche von 45,91 m² aus dem Straßengrunde zur Bauarea und nach Abtretung eines Teiles vom 90,79 m² von der Parz. 147 zum Straßengrunde.

Denn der Schätzung wurde laut des Schätzungsoberates D.-Nr. 7 (vide auch das Protokoll D.-Nr. 6) nicht das ursprüngliche Ausmaß der Parz. 147 per 658 m², sondern nur ein solches von 597 m² zugrunde gelegt, die vor-erwähnte Grundtransaktion also bereits berücksichtigt.

Die zum Straßengrunde abgetretene, im Plane Beilage A, Nr. 2, gelb-lasierte Grundfläche war also nicht mehr Gegenstand der Versteigerung, wurde daher von der Klägerin auch nicht erworben.

Ausgeboten wurde nämlich, wie sich aus dem Versteigerungsbeditte D.-Nr. 13 ergibt, die Realität Einl.-Z. 567 Grundbuch Ruzsdorf, nur unter Zugrundelegung obiger Schätzung und der Feilbietungsbedingungen, in der so ermittelte Schätzwert aufgenommen erscheint.

Auf derselben Grundlage erfolgte der Zuschlag an die Klägerin, wie sich aus dem Beschlusse vom 24. Februar 1908 D.-Nr. 37 im Zusammenhange mit dem Versteigerungsprotokoll Dr.-Nr. 36 und den von der Klägerin unterschriebenen Feilbietungsbedingungen und den Bestimmungen des § 188 E.-O. ergibt.

Die Einwendung der Klägerin, sie habe von dem Grundtauschvereinbunden zwischen der Beklagten und der Vorbesitzerin J. K. im Zeitpunkt der Ersetzung der Liegenschaft keine Kenntnis gehabt, ist nicht stichhaltig. Denn das Versteigerungsbedikt war öffentlich kundgemacht, es stand ihr frei, in das Schätzungsprotokoll Einsicht zu nehmen und sich zu vergewissern, in welchem Umfange sie die Liegenschaft erziehe. Hat sie diese Vorsicht unterlassen, so hat sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

3. Aber auch durch Einverleibung ihres Eigentumsrechtes auf die Liegenschaft Einl.-Z. 567, Grundbuch Nußdorf, hat Klägerin die strittige, gelbblasierte Grundfläche nicht miterworben, denn nach § 237 E.-O. kann der Ersteher auch nur um die bürgerliche Einverleibung seines mit dem Zuschlag erworbenen Eigentumsrechtes an der vorliegenden Liegenschaft anfragen und ist mit Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Döbling vom 21. Mai 1908, E. 345/07/59 die Einverleibung auch nur in diesem Umfange zugunsten der Klägerin bewilligt worden.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß im Grundbuche die Abschreibung der strittigen Flächen derzeit noch nicht durchgeführt ist.

Jedenfalls kann sich die Klägerin diesen Mangel nicht zu Nutze machen und daraus nicht Eigentumsrechte auf eine Grundfläche ableiten, die sie durch die Versteigerung nicht erworben hat.

Denn ihr Rechtstitel ist der Zwangskauf, die grundbücherliche Einverleibung ist nur die zum vollen Rechtswerte an unbeweglichen Sachen nach § 431 a. b. G. B. erforderliche Erwerbungsart (modus acquirendi § 425 a. b. B. V.).

Da nun die Klägerin die mehrerwähnte gelbblasierte Grundfläche nicht zum Eigentum erworben hat, und eine Beeinträchtigung ihres Eigentumsrechtes durch die Beklagte nur in Ansehung dieser Grundfläche behauptet, so war das Klagebegehren abzuweisen.

Bei dieser Sach- und Rechtsklage war in eine Erörterung der weiter aufgeworfenen Fragen, ob Klägerin an das Tauschvereinbunden zwischen der Vorbesitzerin und der Beklagten gebunden sei, ob und inwieweit durch diesen Tausch der Wert der Realität berührt wurde, und ob die Beklagte ihre Rechte aus diesem Vereinbunden gemäß § 170, Z. 5 E.-O. vor der Versteigerung hätte geltend machen sollen und dergleichen nicht einzugehen.

Die Entscheidung bezüglich der Prozeßkosten stützt sich auf § 41 Z. P. O.

II.

Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, Abt. III, vom 19. Oktober 1912:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitz des k. k. Oberlandesgerichtsrates Dr. Wagner, im Beisein des k. k. Hofrates Dr. Bloch und der k. k. Oberlandesgerichtsräte Dr. Fischer, Dr. Warhanel und Dr. Kosch in als Richter in der Rechtsache der A. B., Hausbesitzerin in Wien, IX. Bezirk, Klägerin, vertreten durch Dr. Adolf Flaz, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Otto Pellich, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wegen Anerkennung des Eigentums eventuell Zahlung von 9079 K., infolge Berufung der Klägerin gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Zivilrechtsachen in Wien, vom 28. Juni 1912, Geschäftszahl Gg. VII, 345/12/5, auf Grund der mit beiden Parteien am 19. Oktober 1912 durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Berufungswerberin ist schuldig, der Berufungsgegnerin die auf 108 K 45 h bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Berufungs Senat hatte sich zunächst mit der von amtswegen zu beachtenden Frage der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu beschäftigen, wenn auch in dieser Richtung eine Beschwerde nicht vorliegt.

Das Berufungsgericht kam zur Überzeugung, daß die diesfällige Rechtsansicht des Erstgerichtes vollkommen zutreffend ist. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Fragen, wie die Baulinie des Hauses XIX, Nußdorferplatz 5, zu bestimmen war, noch auch, welche Grundfläche behufs Bestimmung der Baulinie abzutreten war, sondern um die Frage, ob die tatsächlich zwischen der Beklagten und der bürgerlichen Vorbesitzerin, der Klägerin, zustande gekommene Vereinbarung bezüglich der wechselseitigen Abtretung von Grundflächen für die Klägerin bindend sei oder nicht. Für diese Frage aber ist nach § 11, Absatz 2 Br. V.-O. der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

II. Was nun die Berufung der Klägerin betrifft, so erblidt dieselbe eine unrichtige rechtliche Beurteilung darin, daß das erstgerichtliche Urteil angenommen hat, Klägerin sei nicht Eigentümerin der strittigen Fläche geworden, wiewohl nicht einmal die Beklagte diesen Standpunkt einnahm. In dieser Richtung übersieht jedoch die Berufungswerberin, daß darin, daß die Beklagte von der Klägerin eine intabulationsfähige Urkunde zu dem Zwecke verlangte, um in den bürgerlichen Besitz der strittigen Grundfläche zu gelangen, nicht die Anerkennung des Eigentumsrechtes der Klägerin gelegen sein kann, weil sonst der Beklagten ein Rechtsgrund fehlen würde, von der Klägerin eine Urkunde zu verlangen, die sie zur Verbücherung ihres (der Beklagten) Eigentumsrechtes bedarf.

Die Rechtsansicht der Klägerin aber, daß sie den gegenständlichen Grundtausch zwischen der Beklagten und ihrer Vorbesitzerin für sich nicht gelten zu

lassen brauche, ist deshalb irrig, weil die Klägerin nicht einmal behauptet, daß sie lediglich im Vertrauen auf das öffentliche Buch die fragliche Realität erstanden habe. Daß dies nicht der Fall war, geht einerseits daraus hervor, daß ihr das Schätzungs-Protokoll vorgelegen ist, in welchem ausdrücklich bei Schätzung dieser Realität auf das fragliche Tauschgeschäft in der Weise Rücksicht genommen war, daß die von der Vorbesitzerin der Klägerin an die Gemeinde Wien im Tauschwege abgetretene Grundfläche in die Schätzung nicht mit einbezogen worden war. Klägerin mußte daher aus dem Inhalte des Schätzungs-Protokolles G. Z. E. 345/7/7 des Bezirksgerichtes Döbling entnehmen, daß die strittige Grundfläche nicht mitgeschätzt wurde und daher nicht Gegenstand der Versteigerung bilden kann.

Es war ihre Sache, das Schätzungs-Protokoll einzusehen, umso mehr, als ihr ja bekannt sein mußte, daß für den Gegenstand der Versteigerung nur der Inhalt des Schätzungs-Protokolles maßgebend ist, auf welches ja auch in den Versteigerungsbedingungen Bezug genommen wird. Das Versteigerungsbedikt enthält die Mitteilung, daß die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, zu denen auch das Schätzungs-Protokoll gehört, beim Exekutionsgerichte eingesehen werden können. (§ 170, Z. 3 Exekutionsordnung.) Diese Mitteilung im Versteigerungsbedikt E. 345/7 D.-Nr. 13, ist vollkommen ausreichend, wenn auch die eingeklammerte Spezifikation dieser Urkunde gestrichen ist, da es ja, insbesondere für Kauflustige notorisch ist, daß zu diesen Urkunden das Schätzungs-Protokoll gehört.

Übrigens ist gemäß § 177 E.-O. beim Versteigerungstermine das Schätzungs-Protokoll zur Einsicht aufzulegen und behauptet die Klägerin selbst nicht, daß dieser gesetzlichen Bestimmung vorliegenden Falles nicht entsprochen worden sei. Hätte also die Klägerin das Schätzungs-Protokoll nicht eingesehen, so ist es ihr Verschulden, und kann sie sich, wenn der Grundbuchsstand mit dem Schätzungs-Protokolle nicht übereinstimmt, auf ersteren, welcher, wie dargetan, der Versteigerung nicht zugrunde gelegen ist, nicht berufen.

Aus dem Vorentwidesten folgt, daß es an einem Erwerbungsakte seitens der Klägerin fehlt, dieselbe konnte durch die Versteigerung nicht etwas erwerben was nicht Gegenstand der Versteigerung war.

Aber auch abgesehen hiervon, kann sich die Klägerin auch deshalb nicht auf den Grundbuchsstand berufen, weil sie selbst nicht einmal behauptet, daß sie die Grundbuchsmappe eingesehen hat, daß also für ihren Erwerb die Konfiguration dieser Parzelle, so wie sie in der Grundbuchsmappe erscheint, maßgebend war.

Aber selbst wenn sie die Grundbuchsmappe eingesehen hätte, so mußte ihr bei Besichtigung der fraglichen Realität sofort, insbesondere aus der Lage und aus der Baulinie des Versteigerungsobjektes aufgefallen sein, daß die Gestalt der Bauarea, auf welcher sich das Versteigerungsobjekt befindet, mit der Grundbuchsmappe nicht übereinstimmt und daß sie daher eine andere Baufläche im Versteigerungstermine erwerben wird und daher auch erworben hat, als dieselbe in der Grundbuchsmappe aufscheint.

Es fehlt daher der Klägerin auch am guten Glauben, hinsichtlich des von ihr behaupteten Erwerbes jener Anteile der Parz. 147 der Katastralgemeinde Nußdorf, welche von ihrer Vorbesitzerin an die Gemeinde Wien veräußert wurden, weil sie bezüglich derselben durch die von ihr nicht in Abrede gestellte Autopsie, auch abgesehen vom Inhalte des Schätzungs-Protokolles, entnehmen mußte, daß sie dieselben bei der gegenständlichen Versteigerung nicht erwerben konnte und demnach nicht erworben hat. (Vergleiche auch Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Glaser-linger Nr. 14812.)

Mit Unrecht beruft sich Berufungswerberin auch darauf, daß die Einl.-Z. 567 als Ganzes in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen wurde, und als Ganzes ihr zugeschlagen wurde. Denn nicht um mitverkaufte der Klägerin vorenthaltene Teile der Einl.-Z. 567 Grundbuch Nußdorf handelt es sich, sondern um die Frage, in welcher Konfiguration, beziehungsweise in welchem Ausmaße wurde die Kat.-Parz. 147 von der Klägerin bei der Versteigerung erworben und diesfalls kommt, wie bereits vormit dargetan, nicht die Grundbuchsmappe, sondern das Schätzungs-Protokoll in Betracht, weil ja eben, wie die Klägerin ganz gut wußte, nur das Gegenstand der Versteigerung war, was im Schätzungs-Protokolle als Versteigerungsobjekt aufscheint.

Daran hindert auch der Umstand nichts, daß die Klägerin das Schätzungs-Protokoll nicht eingesehen hat.

Es liegt daher keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, wenn ein Beweis darüber, daß die Klägerin das Schätzungs-Protokoll nie gelesen und nie gekannt habe, abgelehnt wurde.

Der Berufung war daher in der Hauptsache nicht Folge zu geben.

Was die Beschwerde im Kostenpunkte anbelangt, so ist dieselbe gleichfalls ungerechtfertigt.

III.

Entscheidungsgründe des k. k. Obersten Gerichtshofes zu seiner Entscheidung vom 8. Jänner 1913, R. B. I-1172/12:

In Ansehung der von Amtswegen zu prüfenden Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges für den vorliegenden Anspruch genügt es, auf die vollkommen zutreffende Begründung des angefochtenen Urteiles in diesem Punkte hinzuweisen.

Die weitläufigen Revisionsausführungen, durch welche der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache dargetan werden soll, sind gänzlich verfehlt.

Nach § 237, Alinea 1 E.-O. erwirkt der Ersteher durch den Zuschlag das Eigentum der versteigerten Liegenschaft, was nicht Gegenstand der Versteigerung war, daran kann er auch infolge des Zuschlages kein Eigentum erwerben.

Mit Recht sind beide Untergerichte von der Anschauung ausgegangen, daß die in den Streit verfangenen Grundflächen nicht Gegenstand der am 24. Februar 1908 vom I. I. Bezirksgerichte Döbling vorgenommenen Versteigerung der Realität Grundbuch Nußdorf, Einl.-Z. 567, waren, weil sie bei der Schätzung der zu versteigernden Piegenschaft ausgeschlossen, also der Schätzung nicht unterzogen worden waren.

Den diesbezüglichen durch die Revisionsführungen nicht widerlegten Entscheidungsgründen der Untergerichte ist beizupflichten.

Da keiner der Ausnahmefälle, in welchem die gerichtliche Schätzung unterbleiben kann, vorlag, konnten die streitigen Grundflächen nach der zwingenden Vorschrift des § 140 E. O. nur nach vorausgegangener Schätzung mitversteigert werden, dadurch, daß sie von der Schätzung ausgeschlossen wurden, waren sie auch von der Versteigerung ausgeschlossen.

Daß die bezeichneten Grundflächen nicht mitversteigert wurden und gar nicht gerichtlich verkauft werden konnten, ergibt sich aber auch aus folgendem:

Zufolge der Dekrete des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien, vom 21. März 1907, Z. 5971 (Baulinienbestimmung) und vom 9. Mai 1907, Z. 7470 (Baubewilligung), deren Inhalt Gegenstand der erstgerichtlichen Verhandlung war, und deren Rechtskraft außer Streit steht, wurden die streitigen Grundflächen in eine öffentliche Straße, beziehungsweise in einen öffentlichen Platz einbezogen, indem die Ausführung des Baues auf der Realität Einl.-Z. 567 Grundbuch Döbling nur gegen Abtretung der jetzt streitigen Grundflächen zu obigem Zweck bewilligt wurde.

Da der Bau, wie außer Streit steht, auf Grund obbezeichneter Baubewilligung schon vor der Zwangsversteigerung tatsächlich ausgeführt wurde, sind die streitigen Flächen zufolge einer auf öffentlichen Rücksichten beruhenden, daher gegen jedermann, also insbesondere auch gegen die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Bauwerberin im Eigentume des erbauten Hauses wirksamen Entscheidung einer Administrativbehörde auf Grund eines öffentlich rechtlichen Titels schon vor der Zwangsversteigerung Teile eines öffentlichen Weges geworden.

Zufolge dieser Eigenschaft sind sie zwar nicht als eine res extra commercium anzusehen, wohl aber bedingt der Umstand, daß sie aus öffentlichen Rücksichten dem allgemeinen Gebrauche erhalten bleiben müssen, daß sie dem zwangsweisen gerichtlichen Verlaufe nicht unterlagen (vgl. Kranz-Pfaff Bd. I, § 86), also von der Klägerin bei der Zwangsversteigerung nicht mit-erstanden werden konnten.

Zu einer Anmeldung nach Vorschrift des § 170, Z. 5 E. O., war hienach die beklagte Gemeinde nicht verpflichtet, denn aus dem Zusammenhalte der gedachten Gesetzesstelle mit § 37 E. O. ergibt sich, daß nur Rechte, welche mit Klage geltend zu machen sind, also auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, angemeldet werden müssen.

Es entfällt nach dem Gesagten die Erörterung der weiteren in der Revision behandelten Fragen, welche Bedeutung dem Schätzungsoperat für die Versteigerung zukomme, ob Klägerin die Realität im Vertrauen auf das Grundbuch und im guten Glauben erstanden habe, endlich ob Klägerin vor der Versteigerung das Schätzungs-Protokoll eingesehen habe.

Diese Fragen sind für die rechtliche Beurteilung der Sache unentscheidend, es kann deshalb auch die Ablehnung darauf sich beziehender Beweis-Anträge einen Mangel des Berufungsverfahrens im Sinne der Zahl 2 des § 503 Z. P. O., nicht begründen.

Daß in dem Verlangen der Beklagten auf Ausstellung einer Urkunde behufs Herstellung der Grundbuchordnung nicht eine Anerkennung des Eigentumsrechtes der Klägerin liegt, hat das Berufungsgericht vollkommen zutreffend begründet, wenn die beklagte Gemeinde sich bestrebt, den Grundbuchbestand mit den tatsächlichen das Eigentum der Klägerin an den streitigen Grundflächen anschließenden Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, so steht dies der Annahme einer Anerkennung des Eigentums der Klägerin auf Seite der Beklagten geradezu entgegen.

Der Anspruch über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41 und 50 Z. P. O.

Von dieser Entscheidung des I. I. Obersten Gerichtshofes vom 8. Jänner 1913, RW I 1172/12, werden beide Teile verständigt.

2.

Pensionsversicherung.

Entscheidung des I. I. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1913, Nr. 10602 (M. B. A. VI, 1800/14):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der I. I. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des I. I. Senats-Präsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des I. I. Verwaltungsgerichtshofes Malnic, Freiherrn v. Weiß, Dr. Miczyński und Dr. Pronza, dann des Schriftführers I. I. Richters Dr. H a t s c h e l, über die Beschwerde des A. U. in Wien gegen die Entscheidung des I. I. Ministeriums des Innern vom 26. September 1912, Z. 32879, betreffend die Pensionsversicherung des F. B., nach der am 24. Oktober 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Brunno

Erhartt, Hof- und Rechtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der in der Gravier- und Etiketteanstalt des A. U. bedienstete F. B. der Pensionsversicherung unterliege. In der Begründung wurde angeführt, daß nach den eigenen Angaben des Dienstgebers F. B. fast ausschließlich mit Schreibarbeiten beschäftigt sei und darunter auch mit der Ausfertigung von Frachtbriefen und den sonstigen mit der Expedition der fertiggestellten Ware verbundenen Arbeiten. Hierin sei eine spezifische Komptoirarbeit gelegen.

Der Gerichtshof konnte gegenüber den Ausführungen der Beschwerde nicht finden, daß die Entscheidung auf einem mangelhaften Verfahren oder auf einer rechtlich unrichtigen Beurteilung des Tatbestandes beruhe. Die Tatbestandsannahme, von welcher das Ministerium ausgegangen ist, stimmt mit dem vom Beschwerdeführer am 21. September 1910 gemachten Angaben überein. Nach diesen Angaben hat B. Abschriften der von den Parteien bestellten Etiketten zu machen, die Expedition der fertiggestellten Etiketten zu besorgen, die etwa erforderlichen Frachtbriefe auszufertigen, Abschriften der Fakturen und Rechnungen für die Kunden zu machen. Außerdem besorgt er das Aussuchen der für die Herstellung von Etiketten erforderlichen Metallplatten. Wenn das Ministerium auf Grund dieses Tatbestandes F. B. als Komptoiristen qualifizierte, so konnte darin eine rechtsirrtümliche Auffassung nicht erblickt werden. Denn das Ausfertigen von Fakturen und Rechnungen für die Kunden ist zweifellos eine Komptoirarbeit und ebenso ist nach der Art des Betriebes auch das Abschreiben der Etiketten und das Besorgen der Expeditionen zu den Komptoirarbeiten zu rechnen. Auch das Aussuchen der Metallplatten für die Ausfertigung der Etiketten ist keine solche Arbeit, welche den Bediensteten zu einem an der Waren-Erzeugung manuell beteiligten gewerblichen Hilfsarbeiter stempeln würde. Übrigens hat ja auch der Beschwerdeführer in seinem schon erwähnten Protokolle ausdrücklich angeführt, daß B. von ihm nicht mehr als Graveurgehilfe verwendet werde.

Aus diesen Erwägungen gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

3.

Konsentierung gewerblicher Betriebsanlagen.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1913, Z. I a-3080, M. Abt. XVII, 81/14 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 6):

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. März 1890 Z. 1840 (Statthalterei-Erlaß vom 6. April 1890, Z. 19351, Norm. Smlg. Nr. 1555), ist auf die sanitären Überstände aufmerksam gemacht worden, die sich bei gewerblichen Betriebsanlagen, in welchen wie z. B. bei Spiritus- und Poitafeschfabriken, Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien und dgl. organische Stoffe zur Verarbeitung und große Mengen von Abfallwässern zur Erzeugung gelangen, ergeben können und die daher einen strengen und vorsichtigen Vorgang der Gewerbebehörden bei der Konsentierung derartiger Betriebsanlagen geboten erscheinen lassen. Die Gewerbebehörden I. Instanz wurden laut dieses Ministerialerlasses dahin angewiesen, bei den Verhandlungen, welche die Zulässigkeit der Genehmigung von neuen, gewerblichen Betriebsanlagen der erwähnten Art und des damit im Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Konfliktes betreffen, die sich ergebenden, von Amts wegen wahrzunehmenden sanitären Rücksichten genauestens zu wahren.

Das Erfordernis einer gründlichen Erörterung der in Frage kommenden öffentlichen Rücksichten im Verfahren über Projekte gewerblicher Betriebsanlagen und die Notwendigkeit einer entsprechenden Bedachtnahme auf diese Rücksichten bei der Entscheidung erscheint auch in den zusammenfassenden Direktiven des Normalerlasses des Handelsministeriums vom 14. Dezember 1906, Z. 24061 (Statthalterei-Erlaß vom 23. Jänner 1907, Z. I a-3537 ex 1906, Norm. Smlg. Nr. 6443), betreffend das Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, aufrecht erhalten.

In letzter Zeit hat sich der Fall ereignet, daß hinsichtlich des Projektes der Errichtung einer Spiritusraffinerie seitens einer Gewerbebehörde I. Instanz unter Ausschaltung der für die Zulässigkeit der Anlage wesentlichen Frage einer entsprechenden Beseitigung der Abfallwässer abgesprochen und die gewerbebehördliche Genehmigung erteilt worden ist.

Aus Anlaß dieses Falles werden über Erlaß des I. I. Handelsministeriums vom 12. Dezember 1913, Z. 41661, die Gewerbebehörden I. Instanz auf den eingangs bezogenen Erlaß des Ministeriums des Innern aufmerksam gemacht und angewiesen, bei der Behandlung von Gesuchen um die Genehmigung von Betriebsanlagen der im Eingange bezeichneten Art der gründlichen Erörterung und Klarstellung der aus dem Gesichtspunkte öffentlicher Interessen für die Zulässigkeit der Anlage in Betracht kommenden Momente die größte Sorgfalt zuzuwenden und auf die hienach zu wahren sanitären und sonstigen öffentlichen Rücksichten bei der Entscheidung im Rahmen der Direktiven des zitierten Normal-Erlasses vom 14. Dezember 1906, Z. 24061, entsprechend Bedacht zu nehmen.

Waldschaden-Ersatz-Tarif für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Gemäß § 76 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250.

(Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1913, M. Abt. IX, 6236/13).

H o l z

Post Nr.	Holzorten	Holzarten	Maßeinheit		Preis per Maßeinheit																
			am Stode	aufgearbeitet am Fällungsorte	beste Sorte			mittlere Sorte			geringste Sorte										
					1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.								
					Wertklasse																
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h						
1	a) hartes	Ah. M. Bi. Eich. Eich. Ei. M. Ul. Bi. Bo.	fm ³	—	12	40	10	8	10	50	8	6	7	50	6	4	60				
			—	rm ³	10	90	9	10	7	60	8	40	6	80	5	50	5	30	4	60	3
2	—	Bu. F.	fm ³	—	14	40	12	80	11	20	12	50	10	50	9	10	8	6	10		
			—	rm ³	12	40	11	20	10	9	70	8	40	7	40	6	60	5	60	4	60
3	b) weiches	Fi. Fö. Fä. La.	fm ³	—	12	60	10	60	8	50	10	30	8	40	6	50	7	80	6	50	5
			—	rm ³	10	80	9	30	7	80	8	60	7	30	5	90	6	10	5	30	4
4	—	Er. Ga. Li. Pa. Wei.	fm ³	—	8	60	7	5	20	6	60	5	50	4	50	5	4	3			
			—	rm ³	7	80	6	60	5	30	6	5	20	4	50	4	40	3	80	3	20
5	a) hartes	Ah. M. Bi. Eich. Eich. Ei. M. Ul. Bi. Bo.	fm ³	—	50	46	42	38	34	30	28	24	20								
			—	fm ²	51	20	47	20	43	20	39	20	35	20	31	20	29	20	25	20	21
6	—	Bu. F.	fm ³	—	30	28	40	25	80	24	30	22	20	50	18	16	14				
			—	fm ³	31	20	29	60	27	25	50	23	20	21	70	19	20	17	20	15	20
7	b) weiches	Fi. La.	fm ³	—	25	22	80	20	50	18	80	17	15	40	14	12	40	10	80		
			—	fm ³	26	23	80	21	50	19	80	18	16	40	15	13	40	11	80		
8	—	Fä.	fm ³	—	34	60	32	30	28	26	24	22	20	18							
			—	fm ³	35	60	33	31	29	27	25	23	21	19							
9	—	Fö.	fm ³	—	25	22	80	20	50	18	80	16	40	14	12	10	8				
			—	fm ³	26	23	80	21	50	19	80	17	40	15	13	11	9				
10	—	Er. Li. Pa. Wei. Ga. Bi.	fm ³	—	22	50	20	18	16	14	50	13	20	9	60	8	50	7			
			—	fm ³	23	50	21	19	17	15	50	14	20	10	60	9	50	8			
11	c) Stangen	Laubholz	Stück	—	2	1	70	1	40	1	20	1	80	60	40	20					
			—	Stück	20	20	1	90	1	60	1	35	1	15	95	70	50	30			
12	—	Nadelholz	Stück	—	1	90	80	70	60	50	40	30	20								
			—	Stück	1	20	1	10	1	85	75	65	50	40	30						
13	—	Nadelholz	Stück	—	1	60	1	40	1	20	1	90	80	70	60	40					
			—	Stück	1	80	1	60	1	40	1	15	1	05	95	80	70	50			

Andere Forstprodukte; Löhne und Grundwerte																										
Post Nr.	Benennung des Forstproduktes	Maßeinheit	Preis per Maßeinheit												Gemeinlicher Tagelohn eines Arbeiters	Fuhrwert samt Knecht pro Tag				Wert 1 ha Hutweide						
			ohne Gewinnungskosten						mit Gewinnungskosten							Pferde		Ochsen		bester	mittlerer	geringster				
			1.			2.			1.			2.				3.			zwei-spännig				ein-spännig		zwei-spännig	
			Wertklasse													K		h		K		h		K		h
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	K	K				
1	Raff- und Klaubholz . . .	rm ³	2	.	1	50	1	.	3	.	2	50	2	.	4	.	20	.	12	.	14	.	1000	800	600	
2	Bürtelholz	Bund	20	.	16	.	12	.	26	.	20	.	16	.												
	h. w.		16	.	14	.	12	.	20	.	18	.	16	.												
3	Nadelholzreisg., grün . . .	rm ³	8	.	5	.	3	.	9	.	6	.	4	.												
4	Faschinen	Stück	50	.	40	.	30	.	70	.	60	.	50	.												
	h. w.		40	.	30	.	20	.	60	.	50	.	40	.												
5	Korbweiden	100 St.	2	.	1	50	1	.	2	50	2	.	1	50												
6	Christbäume 1—2 m . . .	Stück	2	.	1	50	1	.	2	30	1	80	1	20												
	" 2—3 m . . .	"	3	.	2	50	2	.	3	40	2	80	2	20												
7	Astreu	rm ³	2	.	1	50	1	.	3	.	2	50	2	.												
8	Bodenstreu (Laub u. Nadel)	rm ³	3	.	2	.	1	.	3	60	2	50	1	50												
9	Harze, Baumfäfte	kg.	60	.	50	.	40	.	80	.	70	.	60	.												
10	Bucheln, Eichen	hl.	8	.	6	.	4	.	10	.	8	.	6	.												
11	Nadelholzzapfen m. Samen	hl.	4	.	3	.	2	.	6	.	5	.	4	.												
12	Fichtenrinde	rm ³	4	.	3	.	2	.	6	.	5	.	4	.												
13	Eichenrinde	rm ³	9	.	8	.	6	.	11	.	10	.	8	.												
14	Waldgras	kg.	08	.	06	.	04	.	10	.	08	.	06	.												
15	Waldheu	kg.	10	.	08	.	06	.	12	.	10	.	08	.												
16	Torf	rm ³												
17	Torfstreu	rm ³												
18	Rasenstücke	rm ³	8	.	5	.	2	.	10	.	7	.	4	.												
19	Erdbeeren	l.	80	.	40	.	20	.	1	.	80	.	50	.												
20	Heidel- und Himbeeren . .	l.	40	.	30	.	20	.	80	.	60	.	40	.												
21	Preiselbeeren	l.												
22	Bausleine	fm ³	12	.	10	.	8	.	25	.	20	.	16	.												
23	Bruchleine	rm ³	6	.	5	.	4	.	10	.	8	.	6	.												
24	Klaubleine	rm ³	4	.	3	.	2	.	6	.	5	.	4	.												
25	Schotter	rm ³	2	.	1	50	1	.	4	.	3	50	3	.												
26	Sand	rm ³	4	.	3	.	2	.	6	.	5	.	4	.												
27	Erde und Lehm	rm ³	4	.	3	.	2	.	6	.	5	.	4	.												
28	Schwämme	kg.	1	.	.	80	.	60	2	50	2	.	1	50												

Erläuterungen und Berechnungsdaten.

Holzsorten:

Feuerholz: Brenn-, Brand-, Kohl-, Koff- und Flammholz.

Bau- und Werkholz: Stamm-, Rund- und Klobholz, Kuchholz, Zeugholz, Maschinenholz etc.

Holzarten:

harte (h): Ah. = Ahorn, Al. = Alazie, Bi. = Birke, Bu. = Buche, Ei. = Eibe, Eich. = Eiche, El. = Elzbeere, Esch. = Esche, F. = Fainbuche, M. = Mehlbeerbaum, Ul. = Ulme, Vo. = Vogelbeerbaum, Wi. = Wildobst; weiche (w): Er. = Erle, Fi. = Fichte, Fö. = Föhre, Ha. = Hasel, Lä. = Lärche, Li. = Linde, Pa. = Pappel, La. = Lanne, Wei. = Weide.

NB. Bei den Preisen der Raummeter wurden die Heller auf Zehner abgerundet.

Maßeinheiten.

fm³ = Festkubikmeter, rm³ = Raumkubikmeter, Sch. = Schichtnutzholz, hl. = Hektoliter, l. = Liter, kg. = Kilogramm, ha. = Hektar.

Festgehalt der Raummaße und Aufarbeitungskosten.

1 rm ³ bester	Sorte, hart,	enthält 0.75 fm ³	} Aufarbeitung per rm ³ durchschnittlich	
" "	weich, "	0.75 "		
" "	mittlerer "	hart, "		0.65 "
" "	geringster "	weich, "		0.70 "
Schichtnutzholz: 1 rm ³	" "	hart, "	0.50 "	
	" "	weich, "	0.60 "	
			0.75 "	

Bau- und Werkholz: Fällen, Ausfällen, Ablängen per fm³ durchschnittlich hart h, weich h.

Stangen: } bester Sorte h
Aufarbeitung per Stück } mittlerer Sorte h
} geringer Sorte h

Mittlere Traglasten. Männer rm².
Weiber rm².
Kinder rm².

Zum Feuerholz gehört alles Holz, welches nicht als Bau- und Werkholz zu verwenden ist.

Sortierung.

Feuerholz: Beste Sorte, Rundholzstücke, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit mehr als 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Mittlere Sorte, Rundholzstücke, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit 7 bis 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Geringste Sorte, Rundholzstücke, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, bis 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Bei anbrüchlichem Holze der besten und mittleren Sorte ist die nächst niedrigere Sorte zu nehmen.

Bau- und Werkholz: Beste Sorte, Stämme oder Stammteile, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit mehr als 45 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Mittlere Sorte, Stämme oder Stammteile, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit 31 bis 45 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Geringste Sorte, Stämme oder Stammteile, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit 16 bis 30 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Stangen, beste Sorte, mit 11 bis 15 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Stangen, mittlere Sorte, mit 6 bis 10 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Stangen, geringster Sorte, bis 5 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Diese Sortierung gilt für gesundes Holz, geringe Schadhaftheit bei sonstiger Tauglichkeit bedingt bei der besten und mittleren Sorte die Einreihung in die nächst niedrigere Sorte.

Einteilung der Wertklassen.

I. Klasse: Gute Absatzverhältnisse sowie leichte Bringung und Lieferung.

II. Klasse: Mittlere Absatz-, Bringungs- und Lieferungsverhältnisse.

III. Klasse: Schlechte Absatzverhältnisse sowie schwierige Bringung und Lieferung.

Der Berechnung des Schadenersatzes ist nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse eine dieser Wertklassen zugrunde zu legen und deren Wahl in der Anzeige zu begründen.

Die Beschädigten oder deren Forstbediensteten haben die Art und Weise sowie die Größe der Beschädigung nach den in der Beilage D des Forst-Gesetzes enthaltenen Grundätzen zu beurteilen und die zur Schadenberechnung erforderlichen Daten in ihren Anzeigen detailliert und genau anzugeben.

Die Angaben des Aufsichtspersonales sind von dem ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen.

Dieser Waldschadenersatz-Tarif ist künftighin den Berechnungen von Waldschäden (§§ 72 bis 76 des Forst-Gesetzes) zugrunde zu legen und tritt mit 1. Jänner 1914 in Wirksamkeit.

5.

Cheverkündigungen an den kirchlich aufgehobenen Feiertagen.

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1913, Z. III-1707/2 (M. Abt. XVI, 17508/1913) wurde dem Magistrate nachstehende, an die Ordinariate in Wien und St. Pölten ergangene Vorschrift*) zur Kenntnis gebracht (Normalienblätter des Magistrates Nr. 5):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 29. November 1913, Z. 2539/R. U. M., auf die Anfrage, ob Cheverkündigungen an jenen Feiertagen, für welche das Gebot der Feiertagsheiligung zufolge des Motu proprio „Sopremi Disziplinæ“ in Wegfall gekommen ist, mit Gültigkeit vorgenommen werden können, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Durch § 71 a. b. G. B. wird gefordert, daß das Aufgebot an drei Sonn- oder Festtagen an die „gewöhnliche Kirchenversammlung“ gerichtet werde. Es könnte nun mit Recht der Zweifel erhoben werden, ob an den Feiertagen, für die eine Gewissenspflicht zum Kirchenbesuche nicht mehr besteht, eine gewöhnliche Kirchenversammlung, das heißt die Versammlung des Volkes in jener größeren Menge und in jener alle gesellschaftlichen Schichten desselben umfassenden

*) S. I. n.-ö. Statthalterei-Erlaß vom 13. XII. 1913, Z. III-1707/2.

Zusammensetzung zustande kommt, wie sie durch die berufene Gesetzesbestimmung verlangt wird. Die Frage, ob eine Ehe, die nur an solchen Feiertagen aufgeboden wurde, gültig sei, müßte im einzelnen Falle von den Gerichten entschieden werden. Um der Gefahr der Ungültigkeitserklärung derartiger Ehen vorzubeugen, erschiene es daher zweckmäßiger, die Vornahme von Eheverkündigungen an solchen Feiertagen ganz zu unterlassen, zumal die Verkündigung, wenn sie auch zugleich ein unerlässliches Formalerfordernis ist, doch in erster Linie eine Vorsichtsmaßregel zur Verhütung ungültiger Ehen ist.

6.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 7. Jänner 1914, M. B. N. XVIII, 1754/II/13, an Herrn Karl Brand, Wien, XVIII., Währingerstraße 98:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk findet Ihnen die angeführte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen (Präparaten), insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verkaufe künstlicher Mineralwässer im Standorte XVIII., Währingerstraße 98, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewereregister unter der Zahl 2172/k XVIII eingetragen.

7.

Strafamtshandlungen, Instruierung der Gnaden-gesuche.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. Jänner 1914, M. D. 108 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 2):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unter dem 2. Jänner 1914 zur Z. VI-2784/13 folgendes anher eröffnet:

„Anlässlich eines konkreten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß in Zukunft allen Vorlageberichten betreffend Gesuche um gnadenweise Herabsetzung oder Nachsicht verhängter Strafen stets ein Verzeichnis über die Vorstrafen des betreffenden Gnadenwerbers angeschlossen werde, in welchem auch ersichtlich zu machen ist, welche Strafen bereits vollzogen sind.“

Die unterstehenden Abteilungen und Ämter wollen hievon unverzüglich behufs genauester Darnachachtung in Kenntnis gesetzt werden.“

Hievon setze ich die in Betracht kommenden Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

8.

Zulassung des Sicherheits-Aufbewahrungs- und Meßapparates „Universal“ der Firma A. & M. Rindl in Teschen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. Jänner 1914, M. Abt. IV, 2360/13:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Verwendung der von der Firma Brüder A. & M. Rindl in Teschen mit der Bezeichnung „Sicherheits-Aufbewahrungs- und Meßapparat Universal“ in den Handel gebrachten patentierten Abfüll- und Verkaufsapparate für brennbare, nicht explosible Flüssigkeiten, wie Petroleum, Spiritus und für explosive Flüssigkeiten, insbesondere für Benzin, nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen keine Einwendung erhoben:

1. Bei Aufstellung der Apparate in Verkaufs-, Geschäfts- und Betriebsräumen und hinsichtlich der einzulagernden Menge der brennbaren und explosiblen Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Ministerial-Berordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, genau einzuhalten.

2. Bei Aufstellung im Freien sind die Apparate gegen den Einfluß des Sonnenlichtes zu schützen.

3. In jedem einzelnen Falle ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamte um die Bewilligung zur Aufstellung der Apparate anzufuchen.

4. Für den Fall, daß mit diesen Apparaten ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

9.

Bekämpfung des Mädchenhandels in Ägypten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 16. Jänner 1914, Z. VII a-40 (M. D. 384):

Das k. u. k. Konsulat in Kairo ist in zahlreichen Fällen genötigt gewesen, minderjährige und größtenteils aus Böhmen, Dalmatien oder dem Küstenlande stammende Mädchen, die in Kairo Erwerb gesucht hatten und dort dem Mädchenhandel anheimgefallen waren, in ihre Heimat zurückzuführen.

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1913, Z. 13423, werden mit Beziehung auf die h. a. Erlässe vom 3. Juli 1905, Z. VII-2865, vom 24. Juli 1908, Z. VII-4301 und vom 28. August 1913, Z. VII a-1804/3, die mit der Passausfertigung befaßten Behörden aufgefordert, bei Bewerbungen von Frauenspersonen, die als Opfer des Mädchenhandels in Betracht kommen könnten, um ein Reisepapier nach Ägypten vom k. u. k. Konsulate in Kairo, unter gleichzeitiger Verständigung der bei der Wiener Polizei-Direktion bestehenden Zentralstelle, Erkundigungen über die der Bewerberin angebotenen oder von ihr erwärtigen Erwerbsoptionen einzuziehen. Die Bewerberinnen und ihre gesetzlichen Vertreter sind auf das eindringlichste über die Gefahren aufzuklären, die der Antritt der Reise vor Erlangung einer befriedigenden Aussicht nach sich zieht.

10.

Schaffung einer einheitlichen Bezeichnung für die Länderkassen.

Rundmachung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 10:

Auf Grund Allerhöchster Entschliebung vom 8. Jänner 1914 wird die Unterscheidung von „Landes-Hauptkassen“, „Finanz-Landeskassen“ und „Landes-Zahlämtern“ aufgegeben.

Diese Kassen haben in Zukunft die einheitliche Bezeichnung „Finanz-Landeskassen“ zu führen.

In der Bezeichnung der Filial-Landeskassa in Krakau tritt eine Änderung nicht ein.

11.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Viriotgasse und in der Rufgasse im IX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. Jänner 1914, M. Abt. IV, 6117/13:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. u. B.-Bl. 17, wird dem Schwerverwerke die Einfahrt in die Viriotgasse im IX. Bezirke in der Richtung von der Ruffdorferstraße gegen die Pechtensteinstraße und dem Fuhrwerke jeder Art die Durchfahrt durch die Rufgasse im IX. Bezirke in derselben Richtung verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

12.

Feuer- und explosions sichere Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten nach System „Lange-Ruppel“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 30. Jänner 1914, M. A. IV, 6640/13:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Anwendung des von der Firma Julius P i n t s c h in Wien, XI., Remellagasse 9, in den Verkehr gebrachten Verfahrens, Benzin oder ähnliche mit Wasser nicht verdünnbare Flüssigkeiten, die explosive Dämpfe entwickeln, wie Ligroin, Benzol, Gasöl, Gasolin und Rohöl, in der aus der mitfolgenden Beschreibung und Zeichnung ersichtlichen Weise nach dem System Lange-Ruppel zu lagern und umzufüllen, vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Das Lagergefäß und das Sperrflüssigkeitsgefäß sind in einer ausbetonierten oder gemauerten Grube derart zu lagern und zu verankern, daß ein Senken der Gefäße und damit eine Lockerung der Verbindungsstücke der in die Gefäße mündenden Leitungen, sowie ein Umkippen der Gefäße sicher hintangehalten ist.

2. Der Zwischenraum zwischen den Gefäßen einerseits und zwischen den Gefäßen und Wänden der Grube andererseits muß mindestens 20 cm betragen.

Dieser Zwischenraum ist mit Sand oder Asche (Kohlenbösch) auszufüllen.

3. Über den Gefäßen ist eine Sandbeschüttung von wenigstens 60 cm Stärke anzubringen.

4. Die Grube darf mit dem Haus-, beziehungsweise Straßenkanal in keine Verbindung gebracht werden.

5. Die Gefäße dürfen nur aus Kesselblech (Schmiedeeisen) und die Rohrleitungen aus Schmiedeeisen oder schmiedbarem Eisen hergestellt werden und sind zum Schutze gegen Rosten außen und innen gut zu verzinken. Die Gefäße und Leitungen sind vor ihrem Einbau in Bezug auf ihre Dichtigkeit und Widerstandsfähigkeit mittels Wasser auf einen Druck von 3 Atm. zu prüfen.

6. Die Leitungen sind mindestens 60 cm tief unter der Erde oder im Mauerwerk frostfester derart zu verlegen, daß sie bei Undichtwerden oder Bruch leicht bloßgelegt werden können.

7. Die Verbindung der Rohrstücke darf nur durch Verschraubung mittels Nüssen und Verlöten derselben stattfinden. Ein Verlöten allein ist unstatthaft.

8. Das Entlüftungsröhr (11), die Druckausgleichsleitung (9), das Entlüftungsröhr für den Überlauf (12), sowie das Röhr für den Inhaltsanzeiger müssen mit ihrem obersten Ende mindestens 2,5 m über dem Erdboden ausmünden und müssen diese Enden mindestens 1 m von der nächstgelegenen Fenster- oder Türöffnung entfernt sein.

9. Die Röhre sind entsprechend gegen Einwurf brennender Gegenstände zu sichern und dürfen mit Ausnahme des Inhaltsanzeigers im Lichten keinen größeren Durchmesser als 6 cm besitzen.

10. Das Abfüllen von Benzin aus den Fässern darf nur mittels eines Stochhebers, der gasdicht in das Benzinfäß eingefügt wird, erfolgen.

11. Füllpumpe, Zapfventil, Schauglas und Umschaltventilhebel sind stets unter Verschluss zu halten.

12. Unter der Zapfstelle ist ein Tropfgefäß zur Aufnahme der überfließenden Flüssigkeit aufzustellen.

13. Um ein Gefrieren des Wassers zu verhindern, ist demselben eine entsprechende Menge Glycerin oder eines neutralen Salzes, welches das Einfrieren des Wassers verhindert, aber die Gefäß- und Rohrwandungen nicht angreift, beizumischen.

14. Alljährlich ist wenigstens einmal das als Sperrflüssigkeit dienende Wasser zu erneuern, wobei die ganze Anlage entleert werden muß.

15. Das den Behältern entnommene alte Wasser darf erst nach gründlicher Reinigung von den in demselben enthaltenen feuergefährlichen Stoffen in den Kanal gegossen werden.

16. Um die Bewilligung zur Einlagerung der in Frage kommenden Flüssigkeiten nach dem System Lange-Ruppel ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um einen gewerblichen Betrieb handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem berufenen magistratischen Bezirksamte als Ortspolizeibehörde anzufuchen.

17. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen in jedem einzelnen Falle in keiner Weise vorgegriffen.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

13.

Wirkungskreis der Gemeinde bei Eintragung von Lehrverträgen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl A p p e l vom 8. Jänner 1914, M. Abt. XVII, 3235/13 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 3):

Der Normalerlaß der Magistrats-Direktion vom 8. April 1905, M. Abt. XVII-1518/05, Norm. Bl. Nr. 32/05, Mag. Brdg. Bl. ex 1905 Seite 33 erklärt, daß die Eintragung von Lehrverträgen in das gemäß § 99 Gew. Ordg. zu führende Protokollbuch durch die magistratischen Bezirksämter im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zu erfolgen hat; auch der Normalerlaß vom 23. Jänner 1913, M. Abt. XVII-10215/11, Norm. Bl. 8/13, Mag. Brdg. Bl. ex 1913 Seite 15 geht von dieser Ansicht aus.

Kun hat in einem einzelnen Falle ein magistratisches Bezirksamt die Eintragung eines Lehrvertrages — es handelte sich um einen Kontor-Praktikanten in einem fabrikmäßigen Betriebe — mit der Begründung abgelehnt, daß das nach § 97 Gew. Ordg. aufgestellte Erfordernis der Verwendung zur praktischen Erlernung des Gewerbes nicht zutrefte, da der Kontor-Praktikant das fabrikmäßige Gewerbe zu erlernen nicht in der Lage sei.

Hiegegen wurde der Rechtszug an die k. k. n.-ö. Statthaltereie offen gelassen.

Die k. k. n. ö. Statthaltereie und das k. k. Handelsministerium haben über die bezüglichen Rekurse des Gewerbetreibenden diese Entscheidung bestätigt, der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen die Ministerialentscheidung als unbegründet abgewiesen. (Erl. des B. G. H. vom 2. IV. 1913, Nr. 3493 Budw. 9513 A).

Hieraus ergibt sich, daß sowohl die k. k. Statthaltereie und das k. k. Handelsministerium, wie auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof von der Anschauung ausgingen, daß die Amtshandlung des Bezirksamtes nicht im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde erfolgt ist, da in diesem Falle die Oberbehörden eine Entscheidung in merito hätten ablehnen, der k. k. Verwaltungsgerichtshof eine trotzdem erfolgte meritorische Entscheidung derselben aber wegen mangelnder Kompetenz hätte beheben müssen.

Da es sich aber, weil die Eintragung der Lehrverträge in den §§ 14 und 99 der Gew. Ord. der Gemeinde schlechthin zugewiesen ist, um keine Amtshandlung des Bezirksamtes als pol. Behörde I. Instanz handeln konnte, werden solcher eingangs erwähnten zwei Normalerlässe dahin richtiggestellt, daß die Eintragung der Verträge in das hierfür bestimmte Protokollbuch im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erfolgen hat.

(§ 49 Wiener Gemeindestatut u. Art. VI des Ges. vom 5. III. 1862 R. G. Bl. Nr. 18.)

14.

Schaffung einer statischen Fachabteilung im Stadtbauamte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. Jänner 1914, M. D. 60/14 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 7):

Der Herr Bürgermeister hat sich zufolge Entschliessung vom 18. Jänner 1914, Pr. J. 1013, bestimmt gefunden, die Schaffung einer dem Studienbureau des Stadtbauamtes anzugliedernden statischen Fachabteilung mit dem nachbezeichneten Wirkungsbereich zu genehmigen:

Mitwirkung bei der Berechnung bzw. Überprüfung und Kontrolle der Berechnung von größeren und insbesondere neuartigen Trag- und Bauwerken, welche entweder seitens der Gemeinde selbst durchgeführt oder von derselben als Baubehörde beurteilt werden; Teilnahme an der Überwachung von Bauten, soweit baustatische Momente in Betracht kommen; Studium der Fortschritte auf dem Gebiete der Baumaterialienkunde, der Festigkeitslehre und der Baustatik mit besonderer Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeit des Studienmaterials zur stetigen Verbesserung der Systeme der bei den Bauten der Gemeinde Wien zur Anwendung gelangenden Tragwerke, sowie zur Kontrolle der seitens privater Ausführungen auszuführenden Baukonstruktionen; Verarbeitung der auf die Zulassung oder Anwendung neuer Tragkonstruktionen bezughabenden Dienststücke.

15.

Verwahrung von Drucksorten und Stampiglien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. Jänner 1914, M. D. 481 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 8):

Anlässlich eines speziellen Falles wird verfügt, daß Drucksorten, die der Ausstellung von Zeugnissen oder Besätigungen, der Ausfertigung von Legitimationen, der Zuerkennung von Berechtigungen, der Anweisung von Zahlungen oder ähnlichen Zwecken dienen, derart zu verwahren sind, daß Unberufene nicht in ihren Besitz gelangen können.

Weiters mache ich darauf aufmerksam, daß die städtischen Angestellten dafür verantwortlich sind, daß die ihnen anvertrauten Amtsstempel nicht mißbräuchlich verwendet, nicht ihrer Gewahrsame entzogen werden und nicht in Verlust geraten.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im IV. Vierteljahre 1913.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

Alter Rudolf. Wasserrechtsgesetze. Manz, Wien, I. Bd. 1913 — A 58633.
Bartsch. Das österr. allgemeine Grundgesetz in seiner praktischen Anwendung. Von Dr. —. 5. Aufl. Manz, Wien, 1914. — A 58807.

Bartsch, Dr. Robert. Das Kraftfahrzeuggesetz v. 9. Aug. 1908. Manz, Wien, 1913. — A 58487.

Bouzel Edmund, Dr. Verfahren der Bezirksgerichte zur grungbilcherlichen Durchführung der durch öff. Weg- und Wasserbau-Anlagen herbeigeführten Besitzveränderungen. 2. Aufl. Manz, Wien, 1913. — A 58495.

Coder. — alimentarius austriacus. Das österr. Nahrungsmittelbuch. Hof- u. Staatsdruckerei, Wien, 1912. — A 58599.

Coester Robert, Dr. Verwaltung und Demokratie in den Staaten von Nordamerika. Dunder & Humblot, München und Leipzig, 1913. — A 58657.

Eminowicz Alex., R. v. Handbuch des staatlichen Lieferungswesens. Manz, Wien, 1913. — A 58471.

Entwurf. — des Finanzgesetzes f. d. i. Reichsräte vertr. Königl. und Länder pro 1914. — B 2750.

Entwurf. — eines preussischen Wohnungsgesetzes nebst Begründung. M. Galle, Berlin, 1913. — A 58616.

Führer. — durch die österr. Weinverkehrs-Vorschriften, W. Frid, Wien, 1913. — A 58644.

Gejék. Artikel XIV. 1913. Über die Wahl der Reichsrats-Abgeordneten. Amtsausgabe. Hsg. v. Igl. ung. Ministerium des Innern. Budapest. — A 58602.

Gierke Otto, v. Das deutsche Genossenschaftsrecht. III. Bd. und IV. Bd. — A 971.

Handbuch. — der Politik. Hsg. von Dr. Paul Laband, Dr. Fritz Verolzheimer Dr. W. Rothschild. Berlin und Leipzig 1912. I. u. II. Bd. — B 58820.

Judikatenbuch. — des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. VII. Bd., 2. Abt., IX. Bd., 1. Abt. — A 4552.

Kinsk. Die Rechtsprechung des k. k. Oberst. Gerichtshofes in Zivil-, Handels- u. Notariatsordnung. 27. Bd. — A 37371.

Köffler Alexander. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Auswanderung. Eine Kritik von Prof. — Manz, Wien, 1913. — A 58777.

Mejger Otto, Dr. Über die Entwicklung der Lebensmittellontrolle in den verschiedenen Kulturstaaten unter besonderer Berücksichtigung der württembergischen Verhältnisse. Eck, Stuttgart, 1913. — A 58494.

Minialow Eduard. Dienstpragmatik. Bestimmungen über das Dienstverhältnis der k. k. Staatsbeamten, Unterbeamten und Staatsdiener. Selbstverl., Wien, 1913. — A 58686.

Müller H., Dr. Das Baupolizeirecht in der Schweiz. Von — und Dr. E. Fehr. Drell Fäski, Zürich, 1913. — A 58822.

Roschnit Rudolf, Dr. Handbuch des österr. Gebührenrechtes. Manz, Wien, 1913. — A 58817.

Schulz Bruno, Dr. Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der österr. pol. Verwaltung. 2. Aufl. I. u. II. Bd. Perles, Wien, 1913. — A 58628.

Schwetter Anton. Handbuch zur Auffindung der an den Wiener Volks- und Bürgerschulen geltenden Gesetze. Tempsh, Wien, 1913. — 58613.

Seelow P. Sammlung neuer wichtiger Entscheidungen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, 1913. — A 58687.

Leus J. Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung. Voigtländer, Leipzig, 1913. — A 58617.

Verwaltungsgefetze. Österr. — über Einzelmaterien m. Erläuterungen u. d. Rechtsprechung. A. Hölder, Wien. 1. Heft Bau- u. Ingenieurwesen. — A 58476.

Wed Hermann. Deutsches Luftrecht Heymann, Berlin, 1913. — A 58643.

Finanzverwaltung.

Reinik Max, Dr. Das österr. Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit. Dunder & Humblot, München und Leipzig, 1913. — A 58715.

Seidler Gustav, Dr. Lehrbuch der österr. Staatsverrechnung. 8. Aufl. Hölder, Wien, 1913. — 58617.

Handel, Gewerbe und Industrie.

Arbeitseinstellungen: Die — und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1912. — A 32803.

Arbeits- und Lohnverträge. Die kollektiven — in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1911. — A 52373.

Klein Franz, Dr. Das Organisationswesen der Gegenwart. Ein Grundriß. Bahlen, Berlin, 1913. — A 58667.

Lufacs Geza. Die handelspolitische Interessengemeinschaft zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Hayke, Göttingen, 1913. — A 58664.

Verträge. Die Washingtoner — vom 2. Juni 1911, betreffend die intern. Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Manz, Wien, 1913. — A 58492.

Sozialpolitik.

Arbeitslosen-Versicherung. — Erlaß des Herrn Bürgermeisters vom 16. Februar 1913. — C 58832.

Bonn Peter. Das Problem des 5. Standes. Buson & Bercker, Rebdar, 1913. — A 58712.

Bredt F. W., Dr. Jugendpflege und Heimatschutz. Ein Beitrag zur Förderung ihrer gemeinsamen Aufgaben. L. Schwann, Düsseldorf, 1913. — A 58497.

Dinst Peter. Broschüre über die Grundübel und Ursachen der Teuerung aller Lebensmittel, Ratsschlüsse, Angabe und Mitteilungen um Einschränkung, event. Aufhebung der großen Teuerung. — A 58740.

Kataster. — der Anstalten und Einrichtungen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien N. O. und Steiermark. Hsg. v. d. k. k. statist. Zentral-Kommission. Wien, 1913. — A 58830.

- Klumper Chr., Prof. Dr. Deutsche Versorgungsanstalten und Heime für Alte, Sieche und Invalide. Marhold. Halle, 1913. — B 58697.
- Kumpmann Karl, Dr. Die Reichs-Arbeitslosenversicherung. Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt. Mohr, Tübingen, 1913. — A 58658.
- Landsberg J. F. Behördliche Jugendpflege. Systematisch erläutert. C. Heymann, Berlin, 1914. — A 58633.
- Lemke Ernst. Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit. Braun, Karlsruhe 1913. — A 58692.
- Nitze Philipp, Dr. Die Entwicklung des Wohnungswezens von Groß-Berlin. Heymann, Berlin, 1913. — A 58714.
- Ruland Ludwig Dr. Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung. Heymann, Berlin, 1913. — A 8548.
- Schriften. — des Bayerischen Landesvereines zur Förderung des Wohnungswezens. Heft 11. — A 56403.
- Schriften. — des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 100. — A 18618.
- Verhandlungen. — der 2. Tagung über die interlokalen und interstaatlichen Beziehungen in der Jugendfürsorge vom 9. Oktober 1912 zu Frankfurt a. M. Heymann, Berlin, 1913. — A 58603.
- Wehberg Heinrich, Dr. Die Bodenreform im Lichte des humanistischen Sozialismus. Dunder & Humblot, München, 1913. — A 58642.

Volkswirtschaftslehre.

- Berger K. Die Lage des Haus- und Grundbesitzes in einem sächsischen Großstadtvororte. Dunder & Humblot. München, 1913. — A 58641.
- Calver Richard. Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik. Simon, Berlin. — A 58806.
- Caertner Friedrich, Dr. Die Kreditorganisation des Mittelstandes in Österreich. Von — und Dr. Franz Perduka. J. Boffort. Luxemburg, 1913. — A 58789.
- Gide Charles. Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Von — und Charles Riff. Hsg. von F. Oppenheimer. Deutsch von R. W. Horn. Fischer, Jena, 1913. — A 58620.
- Schober Hugo. Grundriß der Volkswirtschaftslehre nach —. Neu bearbeitet von Dr. Ed. D. Schulze. 6. Aufl. Weber, Leipzig, 1905. — A 58701.
- Schwarz Otto, Dr. Das Gemeindeabgabewesen Deutschlands und die schwebenden Reformbestrebungen. Vortrag. Fischer, Jena, 1913. — A 58604.
- Witte Graf S. J. Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart. I. Bd. u. II. Bd. — A 58511.

B. Gemeindeverwaltung.

- Apsant Jenny. Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde. 2. Aufl. Teubner, Berlin, 1913. — A 58713.
- Denkschrift — über die Neuordnung der Armenverwaltung der Stadt Straßburg. Singer, Straßburg, 1913. — B 58757.
- Eckbacher Paul, Dr. Großberliner Mietverträge von —. F. Bahlen, Berlin 1913. — A 58496.
- Görnandt Rudolf, Dr. Die Boden- und Wohnungspolitik der Stadt Ulm. Haymann, Berlin, 1914. — A 58755.
- Günther Artur. Die kommunalen Straßenbahnen Deutschlands. Von Dr. — G. Fischer, Jena, 1913. — A 57491.
- Gütelber Friedrich. Rechte und Pflichten der Gemeinde im Kostenwesen. Bahlen, Berlin, 1913. — A 57029.
- Hammermeister W. Praktische Anleitung zur Vorbereitung für den Kommunalverwaltungsdienst. 7. Aufl. Hayn, Berlin, 1914. — A 58637.
- Krautwig, Organisation der Wohlfahrtspflege der Städte. Von Dr. —. Allgemeine Medizinische Verlagsanstalt, Berlin, 1912. — A 58693.
- Loewe J. Der Kraftwagen und seine Beziehungen zur Straße vom Standpunkte des Straßeningenieurs. Kreidel, Wiesbaden, 1913. — A 58597.
- Marktordnung — für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren in Wien. Verl. des Gemeinderats-Präsidiums, 1913. — C 58481.
- Purdom C. S. The garden city. A study in the development of a modern town. Dent' London, 1913. — A 58518.
- Residenzpflicht. Die — der Beamten und Lehrer, ihre gesetzliche Grundlage und ihre Durchführung durch die Groß-Berliner Gemeindeverwaltung. Bahlen, Berlin, 1913. — A 58802.
- Vorträge — der kommunalen Woche, 1913. Hsg. von der Leitung der Akademie für kommunale Verwaltung. Schmitz & Olberk, Düsseldorf, 1913. — B 58776.

C. Städtische Unternehmungen.

- Spängler Ludwig. Entwürfe für hochhohe Triebwagen und Automobil-Omnibusse bei der Wiener städt. Straßenbahn. Sonderabdruck, München, 1913. — B 58502.

D. Verwaltungsberichte, Statistif, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Ausferdam. Verslag van den toestand der gemeente — over. 1912. — St 17603.
- Dortmund. Bericht über den Betrieb der Elektrizitätswerke pro 1912/13. — St 54953.
- Erfurt. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 30730.
- Essen. Statistisches Jahrbuch, VI. Jahrg. 1912. — St 54816.
- Halle a. S. — Verwaltungsbericht pro 1912. — St 30775.

- Hamburg. Entwurf des —'ischen Staatsbudgets f. d. J. 1914. — St 21735'
- Heidelberg. Rechenschaftsbericht pro 1912. — St 30975.
- Karlsruhe. Statistische Jahresübersicht pro 1908 bis 1912. — A 58743.
- Rechenschaftsbericht pro 1911 u. 1912. — St 17660.
- Koblenz. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 31430.
- Köln. Finalabschlüsse der Stadtkassa pro 1912. — St 17638.
- Liège. Bulletin administratif de la ville de — 1912. — St 24615.
- Pinz. Rechenschaftsbericht pro 1912. — St 17735.
- Pinneburg. Auszug aus der Kammerei-Rechnung pro 1912. — St 30733.
- Münchberg. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 30849.
- Osabrück. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 19538.
- Rotterdam. Verslag van den toestand der gemeente — over hat jaar 1912. — St 26054.
- Rovereto. Consuntivo della citta di — per l'anno 1912. — St 38184.
- Stettin. Statistischer Jahresbericht. III. Jahrg. 1912. — A 56025.
- Torino. Atti del municipio di annata 1911. — St 58648.
- Wien. Bericht des Wiener Stadtpfysikates über seine Amtstätigkeit in den Jahren 1907 bis 1910. — A 3145
- Gemeindeverwaltung, 1912. — B 3146.
- Wiener Neustadt. Die Verwaltung in den Jahren 1907 bis 1911. — St 38193.

Periodische Publikationen.

- Amtsblatt. Das — der k. k. Universität. I. Jahrg. 1913/14. B 58634.
- Archiv — für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. XXXVII. Bd. — A 21083.
- für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungshefte IX, X, XI — A 21083.
- Auskunftsbuch. Kommunales —. Adreßbuch deutscher Stadt- und Landgemeindevestigungen. VI. Jahrg. 1912/13. — B 46039.
- Bericht — der Vorstandes der Arbeiterversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien pro 1912. B 27005.
- Hönig. Die österr.-ung. Lebensversicherungs-Gesellschaften i. J. 1912. — A 2806.
- Jahrbuch. Finanzielles und wirtschaftl. — für Japan. 13. Jahrg., 1913. — B 51128.
- Kampf. Der — Sozialdemokratische Monatschrift. VI. Bd. — B 51015.
- Landes-Amtsblatt — von Niederösterreich, 1913. — C 43061.
- Praxis. Soziale — XXIII. 1913/14. — B 28008.
- Sammlung — der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. XV. Teil. 1. Heft. — A 1165.
- Schriften — des bayer. Landesvereines zur Förderung des Wohnungswezens. 6., 7., 8., 9. und 10. Heft. — A 56403.
- Statistik. Österr. — N. F. Bd. 6 u. 7. — C 2999.
- Vierteiljahresschrift — für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. XI. Bd. — A 42366.
- Zeitschrift — für die gesamte Staatswissenschaft. 69. Jahrg., 1913. — A 40503.
- für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XXII. Bd., 1913. — B 24774.
- Zeitungsarchiv. Deutsches Zeitungsarchiv. Auszüge aus der deutschen Tagespresse. Gesamtausgabe. Zeitungsarchiv-Verlag, Berlin, 1913. — B 58475.
- Zentral-Rechnungsabluß — über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder pro 1912. — B 2745.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 8. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 10. Jänner 1914, betreffend die Auszahlung der beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direktion in Zara in Vorkreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Wege der Postsparkassa.

Nr. 9. Gesetz vom 13. Jänner 1914, über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Güterbeamtengesetz).

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1914, wegen Schaffung einer einheitlichen Bezeichnung für die Länderklassen.

Nr. 11. Gesetz vom 23. Jänner 1914, betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (Branntweinfernverordnungs).

Nr. 12. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1914, zur Vollziehung des Artikels 1, A der Branntweinsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 11 (Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung).

Nr. 13. Gesetz vom 23. Jänner 1914, betreffend Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle).

Nr. 14. Gesetz vom 23. Jänner 1914, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

Nr. 15. Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik).

Nr. 16. Gesetz vom 25. Jänner 1914, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener (Unterbeamten und Diener), abgeändert werden.

Nr. 17. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, betreffend die Gewährung von einmaligen Zuwendungen an aktive Staatsbedienstete.

Nr. 18. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, womit auf Grund des Artikels III, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Staatsbeamten besondere Begünstigungen bei Anwendung des § 50, Absatz 3, § 51, Absatz 6 und § 57, Absatz 1, lit. e dieses Gesetzes festgesetzt werden.

Nr. 19. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, womit anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 16, einige neue Bestimmungen über die Anrechnung gewisser Vordienstzeiten der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener (Unterbeamte und Diener) für die Vorrückung in höhere Bezüge getroffen werden.

Nr. 20. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, betreffend die Durchführung des § 61, Absatz 3, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, sowie betreffend die Anrechnung von staatlichen Hilfsdiensten überhaupt bei der Versorgungsbehandlung der Staatsbeamten.

Nr. 21. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, betreffend das Kanzleihißpersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.

Nr. 22. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, womit in Abänderung des Artikels II der Verordnung vom 23. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 88, und des Artikels II, § 1, Punkt I der Verordnung vom 27. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 193, neue Schemen für die Tagelder (Tagelöhne) der Aushilfsdiener bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, beziehungsweise für die den Versorgungsgewässen der Aushilfsdiener zugrunde zu legenden Normalbeträge festgesetzt werden.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 20. Jänner 1914, betreffend die Aufhebung von Choleraabmaßnahmen im Warenverkehre gegenüber Rumänien.

Nr. 24. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 20. Jänner 1914, betreffend die Aufhebung von Choleraabmaßnahmen im Warenverkehre gegenüber Serbien und Bulgarien.

Nr. 25. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 20. Jänner 1914, betreffend die Aufhebung von Choleraabmaßnahmen im Warenverkehre gegenüber Bulgarien, Rumänien, Serbien und der Türkei.

Nr. 26. Kaiserliches Patent vom 29. Jänner 1914, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Görz und Gradiška.

Nr. 27. Kaiserliches Patent vom 29. Jänner 1914, betreffend die Auflösung des Landtages von Trien.

Nr. 28. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1914, betreffend die Arzneitage zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 29. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Jänner 1914, betreffend die Gebühren für die Nachzeichnung von Maß- und Wagemitteln.

Nr. 30. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Jänner 1914, betreffend die Herabsetzung des Verschleißpreises der Briefmarkenheftechen.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und Ackerbaues vom 26. Jänner 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 27, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 32. Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1914, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913.

Nr. 33. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, betreffend die vierteljährliche Auszahlung der Aktivitätszulage und des Quartieräquivalentes.

Nr. 34. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, betreffend die Einreichung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), festgesetzten Zeitvorrückungsschemas.

Nr. 35. Kaiserliches Patent vom 15. Februar 1914, betreffend die Einberufung des Landtages von Steiermark.

Nr. 36. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 22. Jänner 1914, betreffend die Bezeichnung der fachlichen Fortbildungsschule für Juweliere, Goldarbeiter, Silberarbeiter, Graveure, Gürtler und Ziselöre der Handels- und Gewerbekammer in Prag als einer solchen Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilung für den fachlichen Tagesunterricht den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 37. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Jänner 1914, betreffend Änderung der §§ 12 und 17 des Statutes der Zentral-Kommission für Denkmalpflege.

Nr. 38. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Februar 1914, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Albiano zum Sprengel des Bezirksgerichtes Lavis.

Nr. 39. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1914, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollexpostur auf dem Bahnhofe in Husiatyn.

B. Landesgesetz- und Ordnungsblatt.

Nr. 2. Gesetz vom 11. Dezember 1913, womit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 3. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1914, Z. VII-a 2740/19, vom Jahre 1913, betreffend die Abänderung der Statthaltereiverordnung vom 23. Dezember 1859, Z. 53374, L. R. Bl. II, Abteilung Nr. 15, über die Abmeldung, beziehungsweise Neumeldung der Hausgenossen und Diensthofen von Seite der Hauptwohnparteien bei Übersiedlungen der Letzteren.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1914, Z. I a-2938/18, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1914

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1914, Z. V-75/1, betreffend die den Armenbezirken St. Peter in der Au und St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 15 Prozent der umlagepflichtigen direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1914, Z. XI b-952/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Langschwarza erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1914, Z. XI b-959/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Reingers erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1914, Z. XI b-968/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Raifang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1914, Z. XI b-956/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Eberweis erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1914, Z. XI b-957/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Finstenau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1914, Z. XI b-908/3 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Karnabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

8. Jänner 1914, Z. XI b-958/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Mollands erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1914, Z. VI-44/1, betreffend die der Stadtgemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beeridigungsgebühr von 20 K, beziehungsweise 24 K.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1914, Z. XI b-3/3, betreffend die der Gemeinde Tressdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K für das Jahr 1914.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1914, Z. XI b-30/1, betreffend die der Gemeinde Goppredts erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Februar 1914, Pr. Z. 327 R., betreffend die vierteljährliche Auszahlung der Aktivitätszulage und des Quartieräquivalentes.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1914, Z. VI-296/1, betreffend die der Gemeinde Mieselbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beeridigungsgebühr von 16 K.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1913, Pr. Z. 20552/5 se/13, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1914.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1913, Pr. Z. 20326/5 se/13, betreffend die im Jahre 1914 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen